

**709/AB**  
**= Bundesministerium vom 26.03.2020 zu 748/J (XXVII. GP)**  
**bmj.gv.at**  
**Justiz**

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.090.500

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)748/J-NR/2020

Wien, am 26. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2020 unter der Nr. **748/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtsextreme Straftäter auf der Flucht 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von den Fachsektionen vorgelegten Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 11:**

- 1. Gegen wie viele Personen liegt ein offener Haftbefehl aufgrund rechtsextremer Straftaten vor? (Aufschlüsselung nach Tatbestand, Bundesland und Geschlecht)
  - a. Wie viele dieser Haftbefehle bestehen bereits länger als vier Wochen? (Aufschlüsselung nach Dauer, Tatbestand, Bundesland und Geschlecht)
- 2. Gegen wie viele Täter rechtsextremer Delikte lag nach Kenntnis des Vollziehungsbereiches des Ministers zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (Datum bitte angeben) ein nicht vollstreckter Haftbefehl vor? (Aufschlüsselung nach Delikten, Bundesland und Geschlecht)
  - a. Gegen wie viele Täter nach dem Verbotsgesetz 1947 liegt ein nicht vollstreckter Haftbefehl vor? (Aufschlüsselung nach Bundesland und Geschlecht)
    - i. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 4 Wochen offen?
    - ii. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 8 Wochen offen?
    - iii. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 12 Wochen offen?
    - iv. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 24 Wochen offen?

- b. Gegen wie viele Täter nach dem StGB §283 liegt ein nicht vollstreckter Haftbefehl vor? (Aufschlüsselung nach Bundesland und Geschlecht)
- i. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 4 Wochen offen?
  - ii. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 8 Wochen offen?
  - iii. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 12 Wochen offen?
  - iv. Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 24 Wochen offen?
- 3. Gibt es in ihrem Vollziehungsbereich Kenntnis darüber, wie viele der gesuchten rechtsextremen Straftäter sich mutmaßlich im Ausland aufhalten?
    - a. Wenn ja, wo werden diese Straftäter vermutet? (aufgeschlüsselt nach Staaten, Straftat und Jahr der Flucht)
    - b. Wurde der jeweilige Partnerdienst des BVT jeweils über die Gefährdungseinschätzung des Täters und über dessen vermuteten Aufenthaltsort informiert?
  - 4. Wie viele rechtsextreme Straftäter gegen die ein Haftbefehl länger als zwei Wochen offen war, wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 im Ausland aufgegriffen? (aufgeschlüsselt nach Staat, Straftaten und Dauer bis zur Festnahme)
  - 5. In welchen Jahren sind die aktuellen Haftbefehle nach Kenntnis des Bundesministeriums jeweils ausgestellt worden? (dabei bitte Anzahl der gesuchten Personen nennen und zusätzlich angeben, um welches Delikt es sich handelt)
  - 6. Wurden seit 2017, 2018 und 2019 Haftbefehle gegen rechtsextreme Straftäter nicht vollstreckt?
    - a. Wenn ja, warum nicht?
    - b. Wenn ja, in wie vielen Fällen handelt es sich um Tatbestände nach dem Verbotsgebot 1947?
    - c. Wenn ja, in wie vielen Fällen handelt es sich um Tatbestände nach §283 StGB?
    - d. Welche sind die häufigsten Gründe dafür, dass ein Haftbefehl nicht vollstreckt wurde? (aufgeschlüsselt nach Grund und Bundesland)
  - 7. Ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, wie viele rechtsextreme Straftäter, gegen die im Ausland ein Haftbefehl läuft, sich zum aktuellen Zeitpunkt in Österreich mutmaßlich ihrer Haft entziehen?
    - a. Wie viele davon waren zum Zeitpunkt ihrer Flucht im Strafvollzug?
    - b. Wie viele davon pflegen mutmaßlich Kontakte zu österreichischen Neonazis und Rechtsextremen?
  - 8. Wie viele rechtsextreme Straftäter, die im Ausland gesucht wurden und versuchten, sich ihrer Haft in Österreich zu entziehen, wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 in andere Staaten überstellt? (aufgeschlüsselt nach Staaten, Jahr und Geschlecht)
  - 9. Wie viele Haftbefehle wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 nicht vollzogen? (aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Geschlecht)
    - a. Bei wie vielen Personen wegen dem Verstoß gegen das Verbotsgebot 1947

- b. Bei wie vielen Personen wegen eines Gewaltdeliktes?*
- c. Bei wie vielen Personen wegen einem Gewaltdelikt mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund?*
- d. Bei wie vielen Personen wegen Verhetzung lt. STGB § 283.*
- e. Was waren in den jeweiligen Jahren die drei häufigsten Gründe, dass der Haftbefehl nicht vollzogen wurde?*
- *10. Was sind die häufigsten fünf Gründe in Österreich, warum ein Haftbefehl nicht vollzogen wird?*
- *11. Wie viele Haftbefehle aufgrund von Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 vollzogen? (aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Geschlecht)*

Die Verfahrensautomation Justiz knüpft zur statistischen Auswertung gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Verfahren an einen gesetzlichen Straftatbestand als führendem Delikt an, wie etwa § 283 StGB („Verhetzung“) oder § 83 StGB („Körperverletzung“). Aus welcher Motivlage die dem Verfahren zugrundeliegende Straftat begangen wurde, also ob die Tat etwa aus einer rechtsextremen Ideologie entsprungen ist, lässt sich hingegen nicht statistisch auswerten, es sei denn diese Motivlage ist Inhalt des gesetzlichen Straftatbestands, wie etwa bei den Straftatbeständen des Verbotsgesetzes.

Es ist daher über die Verfahrensautomation Justiz nicht möglich, statistische Fragen mit Anknüpfung an einen rechtsextremen Hintergrund zu beantworten.

Mangels automationsunterstützter Auswertbarkeit könnten die Fragen nur im Wege der (händischen) bundesweiten Recherche einschlägiger Ermittlungs- und Gerichtsakten beantwortet werden. Ein derart hoher Aufwand ließe sich nur im Rahmen einer externen wissenschaftlichen Studie bewältigen, weshalb ich um Verständnis bitte, wenn ich von einer derartigen Auftragerteilung an die Staatsanwaltschaften Abstand nehmen musste.

Soweit Daten aus der Verfahrensautomation Justiz erhebbar sind (Ausschreibungen zur Verhaftung und Europäische Haftbefehle nach den §§ 283 StGB, 3d und 3g VerbotsG) handelt es sich um (überwiegend) sensible Informationen aus noch anhängigen Ermittlungsverfahren, weshalb ich diese nicht veröffentlichen kann.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



